OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen
§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2019

Artikel 1
§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Konto, überschritten wird.
Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildende Konto nicht überschritten wird.

Artikel 2
§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier – Rheingau Ausgabe – im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
Ein gleichartiger Abdruck erfolgt im Rheingau Echo.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier– Rheingau Ausgabe – den bekannt zu machenden Text enthält.

Artikel 3
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister